

L 19. Juni 79 18

s.C.41.780.13.4.-ZL/dem

3003 Bern, den 19. Juni 1979

ad: xb/mlEidgenössisches Amt für  
kulturelle Angelegenheiten  
Sektion Film  
Thunstrasse 203000 B e r n 6Schweizerischer Vorbehalt zu Rubrik E/1 des OECD-  
Liberalisierungskodex für unsichtbare Transaktionen (Film)

Herr Sektionschef,

Wir haben Ihr Schreiben vom 28. März 1979 zur  
Kenntnis genommen.

Mit Ihnen bedauern wir, dass es uns aus den in  
unserem Brief vom 7. März 1979 erwähnten Gründen  
nicht möglich war, unser Vorgehen nochmals mit Ihnen  
zu diskutieren. Dennoch sind wir von der materiellen  
Richtigkeit der von uns getroffenen Entscheidung  
überzeugt.

Wir möchten dabei nochmals betonen, dass die Auf-  
hebung des schweizerischen Vorbehalts zu Rubrik E/1  
des OECD-Liberalisierungskodex für unsichtbare Trans-  
aktionen die Fortführung der geltenden schweizerischen  
Praxis im Bereiche der Filmkontingentierung in keiner  
Weise beeinträchtigt.

./.

- 2 -

Dies deshalb, weil

- der Primäreffekt der schweizerischen Filmkontingentierung (staatliche Betriebsbewilligung) seiner Natur nach nicht in Konflikt zum Liberalisierungskodex steht;
- der im Hinblick auf den Kodex allein relevante Sekundäreffekt der schweizerischen Filmkontingentierung (mengenmässige Beschränkungen) keine restriktive Wirkung im Sinne des Kodex erzeugt, da die Kontingente bisher nicht nur nie ausgeschöpft wurden, sondern nötigenfalls sogar in gewissem Umfange aufgestockt werden könnten;
- im unwahrscheinlichen Falle, dass die verfügbaren Kontingente trotz Möglichkeit der Aufstockung einmal nicht mehr ausreichen sollten, der Schweiz immer noch die Anrufung der Derogationsklausel des Kodex offen stünde.

Der schweizerische Delegierte hat sich dieses Recht anlässlich der Bekanntgabe der Aufhebung des schweizerischen Vorbehaltes im Comité des Paiements der OECD ausdrücklich vorbehalten. Im Bericht, den dieses Komitee zuhanden des OECD-Rates verabschiedet hat, steht denn auch zu lesen:

"Les autorités suisses entendent néanmoins maintenir le système de contingentement existant; si, contrairement à ce qu'on peut attendre de l'évolution de l'industrie cinématographique, le contingent d'importation global mis à disposition par les autorités suisses - qui jusqu'ici, n'a jamais été totalement utilisé - s'avérait insuffisant à l'avenir et constituait ainsi pour la première fois une réelle restriction, le gouvernement suisse se réserve le droit d'invoquer une des clauses dérogatoires prévues par le Code de la Libération des Transactions Invisibles courantes."

Da wir den Filmvorbehalt zwecks Weiterführung unserer einschlägigen Politik somit nicht benötigen, sind wir der Ansicht, dass sich unsere Entscheidung in jeder Hinsicht mit Ihrer Auffassung verträgt, wonach bis zur allfälligen Revision des Filmgesetzes an der geltenden schweizerischen Praxis nichts geändert werden soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Finanz- und Wirtschaftsdienst

(Zwahlen)